Bundesrat Drucksache **106/1/02**

11.03.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - AS - Wi

zu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)

A.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 0_1 - neu - (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 SprengG)

In Artikel 1 ist der Nr. 1 folgende Nr. 0 voranzustellen:

'0. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 wird nach der Angabe "bis 22," die Angabe "24 Abs. 1 hinsichtlich der Anleitung zur Verwendung, wenn landesrechtliche Vorschriften nicht bestehen," eingefügt.'

Begründung:

Verwendungsbestimmungen der nach SprengG zuständigen Stelle müssen auch für den Bereich des Bergbaues Beachtung finden. § 5a Abs. 2 SprengG hat dies so vorgesehen. Die Regelung ist jetzt inhaltlich in § 24 Abs. 1 des Entwurfes verschoben worden , so dass § 1 Abs. 4 Nr. 3 SprengG redaktionell anzupassen ist.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 0_1 - neu - (§ 1 Abs. 5 SprengG) und
Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd - neu - (§ 14 Abs. 1 der 1. SprengV)

In Artikel 1 ist der Nr. 1 folgende Nr. 0_1 voranzustellen:

"0_1. In § 1 Abs. 5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind."

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nr. 10 ist in Buchstabe a folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:

"dd) Satz 3 wird gestrichen."

Begründung:

Die Vorschriften des Chemikalienrechts – insbesondere die Gefahrstoffverordnung – gelten gemäß der RL 67/548/EG (Stoffrichtlinie) und der RL 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) auch für Explosivstoffe. Gemäß den o. g. Richtlinien sind nur die Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung, die im SprengG geregelt sind, ausgenommen. Es wird klargestellt, dass diese Vorschriften zu beachten sind.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SprengG)
Nr. 9 Buchstabe c (§ 41 Abs. 1 Nr. 12a SprenG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 24 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV)" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c sind in § 41 Abs. 2 Nr. 12a die Wörter "oder eine berufsgenossenschaftliche Vorschrift" zu streichen.

...

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Zum einen kann es nicht die Aufgabe der staatlichen Überwachung sein, auch die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu überwachen.

Zum anderen kann der nach § 24 Abs. 1 Verpflichtete sowohl ein Arbeitgeber als auch ein Unternehmer ohne Arbeitnehmer bzw. eine Privatperson sein. Durch die im Änderungsentwurf vorgeschlagene Formulierung würde der Anwendungsbereich der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln auf Personen ausgeweitet, die nach SGB VII nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Weiterhin ist aus der geänderten Vorschrift nicht ersichtlich, ob Vorschriften einzelner Berufsgenossenschaften auch für Betriebe gelten sollen, die nicht Mitglied der betreffenden Berufsgenossenschaften sind.

Insofern ist der Bezug zu den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln zu streichen.

Als Folge der Streichung ist dieser Tatbestand auch aus den Vorschriften über ordnungswidriges Handeln zu entfernen.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 24 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "zu beachten" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Anleitungen zur Verwendung [und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften]* nicht nur zu beachten, sondern anzuwenden sind. Hierdurch wird auch Übereinstimmung mit Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 41 Abs. 1 Nr. 12a SprengG) erzielt, dass die Nichtanwendung der o. g. Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit ist.

* Entfällt bei Annahme von Ziffer 3.

...

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 32 Abs. 5 Satz 1 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 32 Abs. 5 Satz 1 die Wörter "her oder verwendet er diese, ohne dass die Herstellung unter Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt ist" durch die Wörter "ohne Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens her oder verwendet jemand solche" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Das Herstellen pyrotechnischer Gegenstände ohne Anwendung des Qualitätssicherungsverfahrens und das Verwenden solcher Gegenstände sollen erfasst werden.

AS 6. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3a nach dem Wort "Explosivstoffe" das Wort "entsprechend" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. SprengV angegebene Bezug auf die Zulassung pyrotechnischer Sätze ist für Explosivstoffe entsprechend zu benutzen.

...

AS 7. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6a Abs. 1a - neu - der 1. SprengV)
Nr. 7 Buchstabe b
Nr. 8 (§ 8 Satz 3 der 1. SprengV)
Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV)
Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV)
Nr. 15 Buchstabe a (§ 46 Nr. 1a der 1. SprengV)

In Artikel 2 ist Nr. 7 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter "In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt" sind durch die Wörter "Folgender Absatz 1a wird eingefügt" zu ersetzen.

b) Nach dem Wort "Identifikationsnummer." ist folgender Satz 4 "Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung von Explosivstoffen einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig." anzufügen.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 2 Nr. 7 ist Buchstabe b zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 8 ist die Angabe "§ 6a Abs. 1 Satz 6" durch die Angabe "§ 6a Abs. 1a Satz 3" zu ersetzen.

c) In Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a ist die Angabe "§ 6a Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe "§ 6a Abs. 1a Satz 1" zu ersetzen.

d) In Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist die Angabe "§ 6a Abs. 1 Satz 5" durch die Angabe "§ 6a Abs. 1a Satz 2" zu ersetzen.

e) In Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe a ist die Angabe "§ 6a Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe "§ 6a Abs. 1a Satz 1" zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Klarstellung.

Der bisherige § 6a Abs. 1 der 1. SprengV bestimmt, wie die Konformität bei Explosivstoffen nachzuweisen ist (Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen, Konformitätsnachweisverfahren).

Die in der BR-Drs. geforderte Anzeige vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes, der eine Anleitung zur Verwendung beizufügen ist, und die Vergabe einer Identifikationsnummer sind nicht Bestandteil des Konformitätsnachweises. In der RL 93/15/EWG Artikel 4 Abs. 1 wird davon ausgegangen, dass die Explosivstoffe die Anforderungen an die Betriebssicherheit (hier: Anleitung zur Verwendung) erfüllen, wenn sie den einschlägigen einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung harmonisierter Normen entsprechen.

Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Regelungen gemeinsam mit der Befugnis, die Anleitungen abzuändern, in Absatz 1a aufgenommen werden.

AS 8. Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe b (§ 20 Abs. 4 der 1. SprengV) und
Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa_1 - neu - (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der 1. SprengV)
Nr. 15 Buchstabe c (§ 46 Nr. 6b der 1. SprengV)
Nr. 16 Buchstabe c - neu - (Anlage 3 Nr. 76 zur 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe b ist § 20 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_1 einzufügen:

'aa_1) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "Zulassungszeichen;" die Wörter "bei Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens: die Prüfstelle, die Losnummer und – im Falle von Bomben – die Steighöhe;" angefügt.'

...

(noch Ziff. 8)

b) In Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c sind die Wörter "6b. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 ein Los nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet," zu streichen.

(Durch Folgeänderung a) ist die Ordnungswidrigkeit über § 46 Nr. 3 der 1. SprengV bereits erfasst.)

c) In Artikel 2 Nr. 16 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) In Nr. 76 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen."

Begründung:

Die Kennzeichnung ist im Abschnitt IV (§§ 14 bis 19) und der Anlage 3 der 1. SprengV geregelt. Aus diesem Grund sollte ein neues Detail zur Kennzeichnung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV nicht in § 20 (Abschnitt V – Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände) geregelt werden.

Auch die CE-Kennzeichnung von Explosivstoffen ist im § 14 der 1. SprengV geregelt.

AS 9. Zu Artikel 2 Nr. 14a - neu - (§ 31 Abs. 1 der 1. SprengV)

In Artikel 2 ist nach Nr. 14 folgende Nr. 14a einzufügen:

'14a. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Ausführung von Sprengarbeiten," gestrichen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

§ 31 bezieht sich auf die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes. Entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 SprengG gilt Satz 1 Nr. 2 nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten.

...

AS 10. Zu Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe b (§ 46 Nr. 3a der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe b ist in § 46 Nr. 3a die Angabe "§ 14 Abs. 1"durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

AS 11. Zu Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe a (Anlage 3 der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe a ist nach der Angabe "50" die Angabe ", 55" einzufügen.

Begründung:

Folgeänderung aus Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

AS 12. Zu Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe c - neu - (Anlage 3 Nr. 4 der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 16 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Nr. 4 Satz 4 werden die Wörter "dem Identifikationszeichen und" gestrichen.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird Nr. 4 b gestrichen.)

...

AS 13. Zu Artikel 2 Nr.18 (Anlage 11 der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 18 sind der Anlage 11 in Nr. 3 folgende Angaben anzufügen:

"Hauptfehler: AQL=6,5 (z. B. Nichterlöschen von Effekten vor dem Auftreffen auf dem Boden)

Nebenfehler: AQL=15 (z. B. nicht angezündete einzelne Sterne)."

Begründung:

Notwendige weitere Konkretisierung der Prüfkriterien durch Angabe wesentlicher und unwesentlicher Fehler.

AS 14. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abs. 2 (Anhang zu § 2 der 2. SprengV, Nr. 4.2)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abs. 2 ist nach der Angabe "Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2" die Angabe "zweiter Halbsatz" einzufügen.

Begründung:

Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2 enthält zwei Regelungen. Nur die Regelung des zweiten Halbsatzes soll bei entsprechenden Voraussetzungen keine Anwendung finden.

AS 15. Zu Artikel 3a - neu - (Änderung der SprengKostV)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

...

(noch Ziff. 15)

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

In der Anlage – Gebührenverzeichnis – zur Kostenverordnung wird Abschnitt I: Rahmengebühren wie folgt geändert:

a) In Nr. 13 werden die Wörter "das Identifikationszeichen (§ 5a Abs. 1 SprengG)" durch die Wörter "die Identifikationsnummer (§ 6a Abs. 1a Satz 3)" ersetzt.

b) In Nr. 16 werden die Wörter "das Identifikationszeichen" durch die Wörter "die Identifikationsnummer" ersetzt.

c) In Nr. 19 werden die Wörter "eines Identifikationszeichens" durch die Wörter "einer Identifikationsnummer" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderungen, die sich aus Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5a Abs. 1 SprengG) und Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6a Abs. 1a Satz 3 der 1. SprengV) ergeben.

AS 16. Zum Gesetzentwurf allgemein

Das Sprengstoffgesetz besteht in seiner jetzigen Struktur bereits seit 1976. In seiner Folge wurden fünf Verordnungen im Zeitraum von 1977 bis 1984 erlassen. Nach mehrfachen Änderungen wurde das SprengG im Jahr 1986 in wesentlichen Punkten überarbeitet und neu bekannt gemacht. Das SprengG 1986 ist bis 1997 erneut sechsmal durch andere Gesetze und eine Rechtsveränderung punktuell geändert worden.

Mit der Änderung 1998 wurden das SprengG sowie die 1. SprengV zur Umsetzung der RL 93/15 EWG und die 2. SprengV geändert, die 5. SprengV wurde aufgehoben.

...

(noch Ziff. 16)

Der Bundesrat nimmt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG) zum Anlass festzustellen, dass:

- das Sprengstoffrecht in seiner jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß, für den Anwender unfreundlich und schwer überschaubar ist (z. B. Anwendungsbereich und entsprechende Ausnahmen),
- die Rechtsstruktur die Umsetzung von EU-Recht nur mit erheblichem Aufwand und zu Lasten der Rechtsklarheit zulässt,
- die Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht (z. B. Arbeitsschutzgesetz 1996) bisher unzureichend berücksichtigt sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, das Sprengstoffrecht unter Beachtung folgender Grundsätze alsbald neu zu ordnen:

- Die notwendigen Rechtsvorschriften müssen klar und eindeutig sein. Beseitigung der Mängel des derzeitigen Rechtszustandes (Anwendungsbereich, Definition, Plausibilität).
- Schaffung einer Struktur, die weitere Änderungen, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen und arbeitsschutzrechtlicher Regelungen, ohne Transparenzverlust und mit möglichst geringem Aufwand für Legislative und Exekutive gestattet (z. B. Technisches Regelwerk).
- Erhaltung des Grundgedankens Sicherheit und Schutz Beschäftigter und Dritter unter Beibehaltung des derzeitigen Sicherheits- und Schutzniveaus.
- Die Neuordnung des Sprengstoffrechts soll die Erkenntnisse der niederländischen Untersuchungskommission (sog. Oosting-Kommission) über die Ereignisse des Unglücks von Enschede hinsichtlich der Sicherheit von Produktion, Transport, Lagerung und Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen berücksichtigen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ihn über die Absichten der Neuordnung zu unterrichten.

Der Bundesrat sichert der Bundesregierung die Unterstützung der Länder zu.

...

AS 17. Zur Zulassung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse IV

Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung der Forderung der Länder auch für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV (Großfeuerwerk) die Zulassung aufgrund von Unfällen bzw. des Explosionsunglücks in Enschede vorzuschreiben, nicht gefolgt ist und ihrerseits ein Qualitätssicherungsverfahren für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV einführt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit pyrotechnischer Sätze und Gegenstände mit einem Qualitätssicherungsverfahren allein nicht sichergestellt werden kann, sondern dass eine Zulassung (konkrete Vorgaben an die Beschaffenheit der verwendeten Stoffe, Prüfung der Konstruktion und der Erprobung von Mustern) erforderlich ist.

Der Bundesrat nimmt unter Berücksichtigung auf eine erneute Notifikationspflicht des Gesetzes bei der EU gemäß der RL 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 und wegen eines in diesem Zusammenhang nicht auszuschließenden Klageverfahrens durch die EU-Kommission gegen Deutschland Abstand von der Forderung nach einer sofortigen Einführung der Zulassungspflicht für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm über die Erfahrungen mit dem Qualitätssicherungssystem nach 18 Monaten der Anwendung zum 31. März 2005 zu berichten.

B.

18. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.